

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

26. April 1895.

Inhalt: Gesetz, betr. die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken; vom 10. April 1895, Seite 129. — Ausführungs-Berordnung zu diesem Gesetz; vom 16. April 1895, Seite 133. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den für eilige Fälle nachgelassenen unmittelbaren Geschäftsverkehr der Justiz- und Polizeibehörden des Großherzogthums mit Französischen Behörden, Seite 138. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ertheilung des Exequatur an den Preussischen General-Konjul 1. Klasse Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg, Seite 138.

[35] Gesetz, betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken; vom 10. April 1895.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags betreffs der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie betreffs des Konfessionswechsels der Evangelischen und Katholiken, was folgt:

§ 1.

Die Kinder folgen der Konfession des Vaters.

Dies gilt, vorbehältlich der Bestimmungen in § 5, auch für den Fall, wenn der Vater seine Konfession wechselt.